

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.06.2018 im Stadtbezirk Nippes

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.05.2018
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.05.2018
Wirtschaftsausschuss	04.06.2018
Rat	07.06.2018

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage beigefügten Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07.06.2018 ist aufgrund des Termins am 10.06.2018 erforderlich.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung und der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der zu beteiligenden Institutionen nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW mit angemessener Anhörungsfrist, war eine fristgerechte Vorlageneinbringung leider nicht möglich. Da die Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 14.05.2018 entfallen ist, konnte die Vorlage nicht behandelt werden. Die Verwaltung wird die Beteiligung des Wirtschaftsausschusses bis zur Ratssitzung am 07.06.2018 sicherstellen.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat, den zuständigen Fachausschüssen und Bezirksvertretungen zuletzt mit Verwaltungsvorlage **0249/2018** die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert.

Sie verzichtet daher in dieser Vorlage auf eine Wiederholung, gibt aber nachfolgend die Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW bekannt, welche am 30.03.2018 in Kraft getreten sind. Es sind die Änderungen, welche die Landesregierung mit ihrem Entfesselungspaket angekündigt hatte.

Mit Inkrafttreten der Änderungen zum LÖG NRW dürfen durch die örtlichen Ordnungsbehörden (Stadt Köln) innerhalb einer Gemeinde nun an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei stadtweiter Öffnung darf nur 1 Adventssonntag berücksichtigt werden oder 2 Adventssonntage, wenn die Sonntagsöffnungen wie in Köln seit Jahren Praxis, je Stadtteil freigegeben werden (vgl. § 6 Abs. 4 LÖG NRW).

Der Anlassbezug wurde durch das nachzuweisende öffentliche Interesse ersetzt. Der Gesetzgeber hat eine nicht abschließende Aufzählung in das Gesetz aufgenommen, wann insbesondere ein öffentliches Interesse vorliegt.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Von der Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes sind ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Die Landesregierung wird den Ordnungsbehörden noch sogenannte FAQs (Frequently Asked Questions) an die Hand geben. Diese sollen den Ordnungsbehörden die Entscheidungsfindung erleichtern.

Die KKG Nippeser Bürgerwehr von 1903 e.V. bzw. die Interessengemeinschaft Nippes e.V., welche

den letzten Antrag auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtbezirk Nippes in 2017 gestellt hat, haben es beide versäumt rechtzeitig zur Verwaltungsvorlage 0249/2018 einen Antrag für das Jahr 2018 auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntag am 10.06.2018 zu stellen. Sie reichen den als Anlage 2 formulierten Antrag und die dazugehörige Anlassbeschreibung nunmehr nach und bitten um nachträgliche Beschlussfassung.

Bei dem beantragten Sonntag, dem 10.06.2018, handelt es sich bereits um einen vom Rat für Verkaufsstellenöffnungen freigegeben und keinen zusätzlichen Sonntag.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich bei dem „Bürgerfest der Nippeser Bürgerwehr“ um ein alle Kriterien des Ladenöffnungsgesetzes NRW und die der hieraus entwickelten Rechtsprechung der Vergangenheit zum Thema Sonntagsöffnungen erfüllendes Kriterium zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntag.

Das traditionelle Bürgerfest stand auch in der mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geführten Diskussion im Jahr 2017 nicht zur Disposition.

Die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und denen aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wurden 2017 in Bezug auf das Bürgerfest geteilt.

Auch nach den seit 30.03.2018 geltenden Rechtsvorschriften werden von der Verwaltung keine Bedenken erhoben.

Das Bürgerfest erfüllt die Kriterien der geänderten Rechtslage.

Beim Nippeser Bürgerfest handelt es sich um ein zum 20. Mal stattfindendes, traditionelles Straßenfest, das mit nachgewiesenen 50 – 60.000 Besuchern für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der bei prognostischer Betrachtung die zu erwartende Anzahl der Ladenbesucher überwiegt. Das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt unzweifelhaft vor.

Da zur aktuellen Gesetzgebung noch keinerlei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vorliegen, wurde, obwohl vom Gesetzgeber nicht mehr gefordert, vom Antragsteller eine Besucherprognose abgegeben.

Die genannten Zahlen stimmen mit den Erfahrungen der Verwaltung in der Vergangenheit in Bezug auf das Bürgerfest aber auch mit denen der Presseberichterstattung zu entnehmenden Zahlen überein. Gründe an den Zahlen zu zweifeln, liegen nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.04.2018 ist den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligenden Institutionen Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden.

Der Handelsverband NRW Aachen-Düren-Köln hat mit Schreiben vom 24.04.2018 der Verkaufsstellenöffnung zugestimmt (Anlage 3).

Der Evangelische Stadtkirchenverband Köln und Region kann den Antrag der Bürgerwehr nachvollziehen, stellt allerdings fest, dass Sonntagsöffnungen weiter grundsätzlich abgelehnt werden (Anlage 4).

Mit Schreiben vom 02.05.2018 wird die Genehmigungsfähigkeit der Sonntagsöffnung durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln (Anlage 5) bestätigt.

Der Katholikenverband in der Stadt Köln und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Anlagen